

Zusammenfassend können die Ministerien wie folgt definiert werden. Die *Ministerien sind vollziehend-verfügende Organe des Staatsapparates zur Leitung und Planung der Zweige der Volkswirtschaft sowie anderer gesellschaftlicher Bereiche.*

3.3.2. *Der Verantwortungsbereich und das Aufgabengebiet der Ministerien*

Bei den für einen Zweig oder Bereich verantwortlichen Ministerien umfaßt der Verantwortungsbereich sowohl den Zweig der Volkswirtschaft bzw. Bereich des gesellschäftlicKen Le*Bens als auch

- die dem betreffenden Ministerium unterstellten wirtschaftsleitenden Organe, insbesondere die WB, sowie Kombinate, Betriebe und Einrichtungen (direkt unterstellt),
- die Kombinate, Betriebe und Einrichtungen, die wirtschaftsleitenden Organen unterstellt sind (dem Ministerium folglich indirekt oder mittelbar unterstellt),
- die zuständigen doppelt unterstellten Fachorgane der örtlichen Räte,
- die den örtlichen Räten unterstellten Betriebe, Kombinate und Einrichtungen, denen gegenüber die Leiter der zuständigen Fachorgane weisungsberechtigt sind, sowie
- die von den zuständigen Fachorganen der örtlichen Räte anzuleitenden und zu kontrollierenden sozialistischen Genossenschaften.

Der Verantwortungsbereich ist somit sachlich und institutionell klar abgegrenzt.

So gehören beispielsweise zum Verantwortungsbereich des Ministeriums für Bauwesen als Organ des Ministerrates zur Leitung und Planung des Bauwesens:

- die zentral- und örtlich geleitete Bauindustrie,
- die zentral- und örtlich geleitete Baumaterialienindustrie,
- die Bauakademie der DDR,
- die Staatliche Bauaufsicht,
- der Produktionsmittelhandel für Baumaterialien,
- die WB Baumechanisierung und die Baumechanikbetriebe der Bezirke,
- die Ingenieurschulen für Bauwesen,
- weitere Einrichtungen.¹⁷

Der Verantwortungsbereich des Ministeriums ist identisch mit dem Verantwortungsbereich des Ministers* hinsichtlich seiner Entscheidungsbefugnisse. Zum Verantwortungsbereich des Ministers gehören alle jene Organe, Betriebe, Kombinate und Einrichtungen, die seinen Weisungen direkt oder indirekt unterliegen, sowie die den betreffenden doppelt unterstellten Fachorganen der örtlichen Räte zugeordneten sozialistischen Genossenschaften.

Der Verantwortungsbereich der Ministerien mit Querschnittsaufgaben umfaßt

17 Vgl. § 1 Abs. 2 Statut des Ministeriums für Bauwesen, a. a. O.